

Konsequenzen einer Nichtzulassung (Informationsblatt)

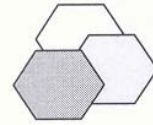
Zweck: Prüfungsausschüsse sollen sich über die Konsequenzen, die eine Nichtzulassung beinhaltet, im Klaren sein, bevor eine entsprechend negative Entscheidung getroffen wird.

Arbeitshilfen

- ▶ Eine kurze rechtliche Bewertung der Folgen einer Nichtzulassung zur Prüfung

Hinweise

- ▶ Beachte Produkt 01212 (Muster eines Ablehnungsbescheids)



Konsequenzen einer Nichtzulassung

Berufliche Bildung und Prüfungswesen

Merkblatt: Konsequenzen aus einer Nicht-Zulassung

1. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses auf Nichtzulassung (dies gilt sowohl bei Berufen nach HWO als auch nach BBiG) besteht ein Recht auf Überprüfung der Entscheidung des Prüfungsausschusses. In der Regel ist dies das behördliche Widerspruchsverfahren, einzulegen bei der geschäftsführenden Innung (nach erfolgter Ermächtigung gem. § 33 HWO) bzw. der Handwerkskammer. In einigen Bundesländern, in denen das Widerspruchsverfahren abgeschafft bzw. auf konkrete Fälle beschränkt ist (z.B. in Niedersachsen), ist unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht einzulegen. In der Regel wird – aus Zeitgründen – der erste Schritt immer ein gerichtlich einzureichender Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz sein. Diese Möglichkeiten stehen jedem Auszubildenden zu und sollten daher bei der Terminierung des Zulassungsverfahrens beachtet werden. Daher sollten die Entscheidungen schriftlich ergehen und mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung ausgestattet sein (vgl. Muster eines Ablehnungsbescheids Produkt 01212).
2. Der Auszubildende hat keinen Anspruch aus § 21 Abs.3 BBiG auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses. Eine Nicht-Zulassung entspricht nicht einer „nicht bestandenen Prüfung“. Sollte es auch nicht zu einer freiwilligen Verlängerung kommen, kommt nur eine Externenzulassung in Betracht, in der Regel ein halbes Jahr später.
3. Für den Fall, dass z.B. wegen längerer Krankheit die notwendige Ausbildungszeit nicht zurückgelegt und deshalb die Zulassung verweigert wurde, muss jedoch ein Antrag auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses gem. § 8 BBiG in Betracht gezogen werden. Denn Sinn und Zweck der Zulassungsverweigerung mit Hinweis auf die fehlende Ausbildungszeit ist, dass man den Auszubildenden „unterstellt“, noch nicht ausreichend Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet zu haben, um die Prüfung zu bestehen (Selbstschutz). Umgekehrt sollte daher allein aufgrund fehlender Ausbildungszeiten die Zulassung nicht verweigert werden, wenn trotz hoher Fehlzeiten eine Aussicht besteht, die Prüfung erfolgreich zu bestehen. Wird diese positive Prognose durch den zulassenden Prüfungsausschuss aber gerade nicht gestellt, wird automatisch der Verlängerungsgrund des § 8 Abs.2 BBiG einschlägig, nämlich das „Nichterreichen des Ausbildungsziels in der vorgesehenen Zeit“. Folge: die Handwerkskammer kann dann aufgrund eines entsprechenden Antrags des Auszubildenden das Ausbildungsverhältnis verlängern.
4. Für den Fall, dass der Auszubildende die Nichtzulassung nicht verschuldet hat, sondern die Gründe (auch) im Verantwortungsbereich des Ausbildungsbetriebs zu suchen sind (z.B. Verweigerung der Herausgabe von Unterlagen), sollte ggf. ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Betrieb geprüft werden mit dem Ziel des Wiedereinsetzens in das Ausbildungsverhältnis.
5. Der Auszubildende kann auf jeden Fall die Zulassung zum nächsten Prüfungstermin erneut beantragen. Dabei bleibt die Frage unbeantwortet im Raum, wie Voraussetzungen oder Auflagen erfüllt werden können, wenn er wegen Fehlzeiten nicht zugelassen wurde und keine Möglichkeit der Verlängerung hatte oder mangels Ausbildungsverhältnis seine Mängel beim Führen der Ausbildungsnachweise nicht abstellen konnte. Daher ist zu empfehlen, einen erneuten Zulassungsantrag unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls grundlegend wohlwollend zu behandeln, sofern keine offensichtliche Auflehnung des Auszubildenden gegen die Auflagen erkennbar ist.

6. Zur Frage einer Nichtzulassung zu Teil 1 der gestreckten Prüfung: Grundsätzlich wird empfohlen, die Zulassung zu Teil 1 großzügig zu handhaben, um nicht den „Schlendrianen“ aufgrund einer dann um ein halbes Jahr nach hinten verschobenen Teilprüfung einen Vorteil gegenüber den sich ordnungsgemäß verhaltenden Lehrlingen zu verschaffen. Daher sollte z.B. bei Mängeln in den Ausbildungsnachweisen nicht unbedingt die Zulassung zu Teil 1 verweigert werden. Zweckmäßiger ist es, den Lehrling und Ausbildungsbetrieb auf die Mängel aufmerksam zu machen und Sanktionen anzudrohen, damit die Defizite bis zur Zulassung zu Teil 2 ausgeräumt sind (vgl. dazu Produkt 01070).